



Kantonsrat

M 923

Motion Stutz Hans und Mit. über die Einsetzung ausserordentlicher ausserkantonaler Strafuntersuchungsbehörden

eröffnet am 21. Juni 2022

Antrag:

Das kantonale Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG) ist wie folgt zu ergänzen:

§ 62 Ausserordentliche Ernennungen Abs. 3 (neu)

Für Strafuntersuchungen gegen Mitglieder des Kantonsrates, kantonale Magistratspersonen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Oberstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft hat das Kantonsgericht in jedem Fall eine ausserordentliche ausserkantonale Strafuntersuchungsbehörde zu beauftragen.

Begründung:

Das Justizgesetz regelt die Frage der Beschlussunfähigkeit wegen Ausstandsgründen nur für die Gerichte (§ 77 JusG); eine analoge Regelung für die Staatsanwaltschaft hingegen fehlt. Trotz übergeordneter bundesrechtlicher Bestimmungen über die Organisation der Gerichte und Behörden bezüglich Beschlussfähigkeit und Ausstandsgründen ist es im Kanton Luzern Usus, dass bei Strafuntersuchungen gegen Mitglieder des Kantonsrates, kantonale Magistratspersonen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Oberstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft, die eigene kantonale Strafuntersuchungsbehörde *die Untersuchung* durchführt. Dies war bei den «Covid-Strafanzeigen» gegen Regierungsrat Paul Winiker (Teilnahme an FCL-Cupfeier und Demobewilligung Inseli) *der Fall*. Als 2018 die Oberstaatsanwaltschaft den Begünstigungsverdacht im «Fall Villiger» erst nach massivem medialem und politischem Druck durch ausserkantonale Staatsanwälte untersuchen liess, attestierten bereits damals namhafte Rechtsexperten dem Kanton Luzern ein Gesetzgebungsdefizit.

Diese Luzerner *Praxis genügt den heute anerkannten Ansprüchen an die Rechtsstaatlichkeit nicht*. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten oder Befangenheiten sowie zur Sicherung der rechtsgleichen und transparenten Verfahren wird in den anderen Kantonen im beschriebenen Sachverhalt eine ausserordentliche ausserkantonale Strafuntersuchungsbehörde beigezogen. Im Kanton Aargau ist dies rechtlich festgeschrieben. Erst vor Kurzem wurde dieses Prinzip angewendet, als gegen den Leiter der Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige vorlag. Auch im Kanton Luzern soll das Prinzip der ausserordentlichen ausserkantonalen Strafuntersuchungsbehörde bei Ausstandsgründen im Gesetz verankert werden.

Stutz Hans
Zbinden Samuel
Frey Maurus
Kummer Thomas
Bärtsch Korintha
Estermann Rahel
Heeb Jonas
Misticoni Fabrizio
Waldvogel Gian

*Candan Hasan
Schwegler-Thürig Isabella
Schuler Josef
Setz Isenegger Melanie
Ledergerber Michael
Budmiger Marcel
Roth David
Meier Anja
Sager Stephanie
Spring Laura*